# Untersuchung der Frage:

Ob

# der König von Engelland

die

mit denen Franzosen errichtete

# onvention

zu halten verbunden sey?

---

1758.

# Innhalt.







§. 22. Der dritte Artikel zielet auf den Aufenthalt, welcher beyden Armeen bestimmet wird.

§. 23. Die Erinnerung, daß beyde Armeen in ihren Terrains sich aller Feindseligkeiten enthalten sollen, ist eben nicht nöthig, iedoch nicht unnütz.

§. 24. Sie zielet hauptsächlich auf die Franzosen.

§. 25. Richelieu erhält ein billiges Lob.

§. 26. Innhalt des vierten Artikels.

§. 27. Von denen Unterschriften überhaupt.

§. 28. Von der Unterschrift der gegenwärtigen Convention.

§. 29. Diese Unterschrift ist deutlich und vollständig.

§. 30. Warum sie unter dem Glauben des Königs von Dänemark vollzogen werde.

§. 31. Von der Guarantie überhaupt.

§. 32. Von denen Pflichten, welche dem König von Dänemark als Guaranteur obliegen.

§. 33. Der König von Dänemark war berechtiget die Guarantie zu übernehmen.

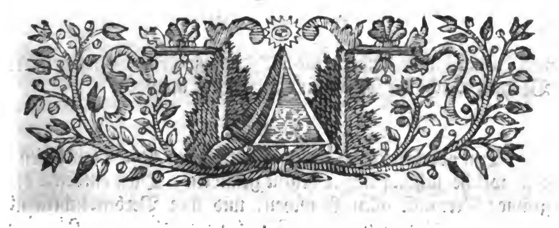
§. 34. Herr Graf von Lynar hat sie in seinem Namen ausgefertiget.

§. 35. Wie weit man durch sein Ehrenwort verbunden werde.

§. 36. Zuletzt wird ein Hauptfehler dieser Convention bemerket.



§. 1.



§. 1.

Ist eine Bemühung nützlich, so ist es gewiß diejenige, welche die Handlungen der freyen Völker prüfet, und die Thaten der Regenten nach dem ewigen Völkerrecht beurtheilet. Gleichwie aber die Unterthanen in einem jeden Staat an die Gesetze der Fürsten gebunden sind, so sind auch alle Völker denen unveränderlichen Rechten der Natur unterworfen. Gesetze sind nicht nur einzelnen Menschen, sondern auch ganzen Völkern unentbehrlich. Diese Nothwendigkeit gründet sich auf die Unordnung, welche in denen menschlichen Handlungen herrschet. Sie bevestigen Ruhe und Sicherheit, nicht nur unter Privatpersonen, sondern auch unter freyen Völkern. Kein Volk, welches in Kriege verwickelt ist, würde eine glückliche Ruhe genießen können, wofern sie nicht durch Gesetze wiederum hergestellet würde. Die Wuth eines erbitterten und geizigen Kriegshelden würde selbst denen heiligsten Tempeln ihr Gold, als eine fette Beute entziehen, die prächtigsten Paläste zerstöhren, die zartesten Kinder nicht schonen, wenn sie nicht durch weise Gesetze zurückgehalten würde. Die mächtigsten Heere können ohne Gesetze nicht einen Augenblick bestehen. Sehet die Handlungen einer Armee, welche von aller Verbindlichkeit Gesetzen zu folgen, befreyet wird. Der Feige entflieht, der Geizige plündert, der Grausame vergießt unschuldig Blut, und der niedrige Stolze bestiehlt. Diese verabscheuungswürdige Vorstellung ist der Natur des Menschen und der Erfahrung vollkommen gemäß. Sie ist

kein Hirngespinnst, sondern eine nothwendige Folge der natürlichen Bosheit, welche die Menschen ohne Gesetze ausüben.

§. 2.

Den obersten Rang unter allen Gesetzen behaupten diejenigen, welche sich auf unsere Natur gründen. Diese entdecket die gesunde Vernunft allen Menschen, und ihre Verbindlichkeit ist allgemein. Man muß diesen Rechten unendlich viele Vorzüge vor denen bürgerlichen eingestehen. Jene haben ihren Ursprung von Gott, diese von Menschen. Jene gründen sich auf unsere Natur, diese auf äußerliche Umstände. Jene sind unveränderlich, diese ändern sich, so oft Veränderungen in einem Staat vorgehen. Jene dauern ewig, diese nur eine geringe Zeit. Jene schweigen bey dem Geräusche der Waffen, diese befehlen denen zahlreichsten Armeen. Blos das Recht der Natur ist die Richtschnur, nach welcher streitende Völker ihre Unternehmungen abmessen müssen. Nach diesem Recht muß die Beschaffenheit der Kriege, Bündnisse und Conventionen beurtheilet werden. Da ich gegenwärtig die Verbindlichkeit derjenigen Convention, welche der König von Engelland und Churfürst in Hannover mit denen Franzosen errichtet hat, zergliedere; so werde ich mich in dieser Untersuchung blos auf das Naturrecht berufen, um aus diesem die Verbindlichkeit sowohl der Hannoveraner als der Franzosen herzuleiten. Ich werde erstlich die Gelegenheit zu dieser Convention anzeigen, alsdenn die Convention selbst anführen, und dann ihren Innhalt sammt denen Rechten, welche beyde Partheyen dadurch erhalten haben, erklären.

§. 3.

Was die Gelegenheit anlanget, so hat selbige der Einfall der französischen Trouppen in die Hannöverischen Länder verursachet. Die französische Armee nahm die ansehnlichsten Städte von dem Churfürstenthum Hannover in Besitz. Göttingen,

Einbeck, ja selbst Hannover wurden mit fremden Kriegsvölkern angefüllet. Der Herzog von Cumberland mußte der weit überlegenen Macht überall weichen. Er wurde genöthiget die vortheilhaftesten Gegenden zu verlassen, und die größten Plätze dem Feinde Preis zu geben. Er lieferte zwar verschiedene Scharmützel, allein nicht zu seinem Vortheil. Endlich fiel den 26. Julius ein hitziges Treffen vor, allwo der Verlust sowohl von der Hannöverischen als Französischen Armee über 2000 Mann gezählet wird. Dieser Verlust war denen Alliirten höchst nachtheilig, indem sie nunmehro sich weiter zurück ziehen mußten. Selbst Hannover wurde eine Beute der Feinde. Bey diesen Umständen konnten die Franzosen ihre Absichten glücklich erreichen. Sie hatten den größten Theil des gedachten Churfürstenthums in ihrer Gewalt. Auch Bremen und Verden wurden nicht geschonet. Man sahe nunmehro selbst an dem Englischen Hofe die betrübten Folgen, welche die Einwohner der Hannöverischen Länder empfinden mußten, nur allzuwohl ein. Der König von Engelland, welcher sonst für das Wohl seiner Unterthanen sehr besorgt ist, wurde durch die gegenwärtigen Umstände in die größte Unruhe versetzt. Sie gaben also zu einer Convention Gelegenheit, welche, wiewohl sie noch nicht die vorige süße Ruhe und den erwünschten Frieden wieder herstellte, doch einen Waffenstillstand verursachte, wodurch die Feindseligkeiten auf einige Zeit aufgehoben werden sollten.

## §. 4.

Der großmüthige und friedfertige König von Dänemark, welcher durch dieses Mittel den Weg zu einem bald erfolgenden Frieden bahnen wollte, hat diese Convention verursachet. Er hat hierdurch eine deutliche Probe von seinem edlen Character an den Tag geleget, indem er der Wuth, welche Menschen erwürget, Schranken setzte, und das Unglück der gedruckten Hannoveraner erträglicher machte. Er ist es, welcher diesen Stillstand vermittelt, und die sogenannte Guarantie oder Bürgschaft über-

nommen

nommen hat. Das Recht, die Streitigkeiten unter kriegenden Völkern zu schlichten, ist ein Recht der Menschlichkeit, und kommt allen Völkern vermöge ihrer natürlichen Freyheit zu. Der Trieb, Frieden zu stifften, dem Blutvergießen ein Ende zu machen, stammet von einer wahren Menschenliebe her. Er ist desto lobenswürdiger, je mehr er der menschlichen Gesellschaft nutzet. Folglich verdienet der König von Dänemark die Liebe der Menschenfreunde. Ohnfehlbar ist dieser Monarch durch das Unglück, welches Bremen und Verden betroffen hat, auf das empfindlichste gerührt worden. Er wollte, daß die Feinde nicht mehr Unglück denen unschuldigen Einwohnern zufügen sollten. Und daher bediente er sich seiner Freyheit. Er bewog daher die feindlichen Partheyen, ihre Gesinnungen zu vereinigen, und einen Waffenstillstand zu errichten. Beyde Partheyen, welche die redliche Absicht dieses Königs einsahen, glaubten berechtiget zu seyn, der Fürbitte dieses Monarchen Platz zu geben, um die Feindseligkeiten zu unterbrechen, und willigten also in die vorgelegte Convention, welche auf folgenden Artikeln beruhet:

## §. 5.

### Art. I.

Die Feindseligkeiten sollen in 24 Stunden, und wenn es möglich ist, noch eher von beyden Seiten aufhören. Man wird in dieser Absicht sofort die Befehle an die detaschirten Corps abfertigen.

### Art. II.

Die Hülfstrouppen von der Armee des Herrn Herzogs von Cumberland, nämlich die Hessen, die Braunschweiger, Sachsen-Gothaer, und die von dem Grafen von der Lippe-Bückeburg, sollen zurückgesendet werden, und da es nöthig ist, den Marsch besonders zu veranstalten, welchen sie nehmen, um nach ihren respectiven Landen zurück zu kehren, so wird von der alliirten Armee ein General-Officier

Officier und einer von jeder Nation besonders abgeschickt werden, mit welchen man wegen seiner Trouppen, der Anzahl der Divisionen, wie sie marschiren sollen, ihres Unterhalts und ihrer Passeports übereinkommen wird; welche Passeports Se. Excellenz der Herr Marschall von Richelieu ihnen ertheilen werden, um sich nach ihren Landen zu begeben, wo sie quartiret und verleget werden sollen, so wie man desfalls zwischen dem Französischen Hofe und ihren respectiven Herren übereinkommen wird.

§. 6.

Art. III.

Se. Königl. Hoheit der Herzog von Cumberland verbinden sich, mit dem Theil der Armee über die Elbe zu gehen, welche in der Stadt Stade nicht gelassen werden kann; der Theil Dero Trouppen, der in dieser Stadt in Garnison gehen wird, und welchen man rechnet, daß er auf 4 bis 6000 Mann steigen könne, wird daselbst unter der Guarantie Sr. Majestät des Königs von Dänemark bleiben. Derselbe Theil soll daselbst keine Art von Feindseligkeit ausüben, und auch resp. dergleichen von Seiten der Französischen Trouppen ausgesetzet seyn. Zu Folge dessen ist man durch Commissarien über die beyderseitigen Gränzen übereingekommen, welche man rund um den Platz für ihn und die Garnison bezeichnen wird, welche Gränzen nicht über eine halbe Meile erstrecket werden können, nach der Beschaffenheit des Terrains oder der Umstände, worüber sich die Commissarien auf guten Glauben verstehen werden. Der Rest der Hannöverischen Armee soll die Quartiere jenseit der Elbe nehmen; und um den Marsch dieser Trouppen zu erleichtern, so wird der Herr Marschall von Richelieu mit einem von der Hannöverischen Armee ihm zuzusendenden Officier den Weg verabreden,

den sie nehmen sollen. Er verbindet sich, alle Pässe und die nöthige Sicherheit zu geben, damit besagte Trouppen und ihre Bagage nach dem Orte ihrer Bestimmung frey gebracht werden können; wobey der Herr Herzog von Cumberland sich vorbehält, wegen der Ausbreitung ihrer Quartiere zwischen den Höfen Unterhandlung zu pflegen. Was die Französischen Trouppen anlanget, so sollen sie in dem Ueberreste der Herzogthümer Bremen und Verden bis zu einer endlichen Aussöhnung der beyden Souverains bleiben.

§. 7.

Art. IV.

Ehe die vorstehende Artikel in der kurzen Zeit vollstrecket werden können, soll die Hannöverische Armee und die davon detachirten Corps, besonders das, so sich in Brockhausen und der Gegend befindet, in 24 Stunden sich unter Stade retiriren; die Französische Armee soll nicht über den Fluß Osta in dem Herzogthum Bremen gehen, bevor die Gränzen regulirt worden. Uebrigens aber wird sie alle Posten und Länder behalten, wovon sie im Besitz ist; und damit die Abzeichnung der Gränzen nicht verzögert werde, welche zwischen den beyden Armeen errichtet sind, so wird man zwischen hier und morgen, als den 10den dieses, durch Se. Königl. Hoheit den Herzog von Cumberland und Se. Excellenz den Herrn Marschall von Richelieu Commissarien von gleichem Range nach Bremerförde senden, um so wohl alle Gränzen von der Französischen Armee, als die, welche durch die Garnison zu Stade nach dem vorstehenden 3ten Artikel beobachtet werden müssen, zu reguliren.

Alle obige Artikel sollen in ihrer Form und Innhalt getreulich und unter dem Glauben der Guarantie Sr. Majestät des Königs von Dänemark vollzogen werden, welche Dero

Dero unterzeichneter Minister auszuwirken über sich genommen hat. Geschehen im Lager zu Closter-Zeeven den 9ten Sept. 1757.

Die Paciscenten waren auf der einen Seite Se. Kön. Hoheit der Herzog von Cumberland, General der alliirten Armee; auf der andern aber Se. Excellenz der Herr Marschall Herzog von Richelieu, welche ihr Ehrenwort dem Herrn Grafen von Lynar, als Gesandten vom König von Dänemark gegeben haben.

§. 8.

Dieses sind die Worte der berührten Convention: Ich will meine Betrachtungen hierüber der Welt mittheilen, vorher aber einige allgemeine Wahrheiten von der Natur der Conventionen, besonders aber von denen, welche einen Waffenstillstand enthalten, vorausschicken, und selbe auf gegenwärtige Convention anwenden. Ein jeder Vertrag erfordert von denen errichtenden gewisse nothwendige Eigenschaften, ohne welche er ungültig ist. Die paciscirenden Theile müssen freyen Verstand und Willen besitzen. Sie müssen von erlaubten Dingen pacisciren. Furcht, List und Gewalt heben die Freyheit unsrer Seele auf. Richten wir unser Augenmerk auf gedachte Convention, so finden wir diese Eigenschaften bey beyden Theilen. Sowohl der Herzog von Cumberland, als auch der Herzog von Richelieu konnten und wollten pacisciren. Sie konnten pacisciren, dieweil sie beyde die Natur einer Convention einsahen, und von ihren hohen Principalen die hierzu gehörige Vollmacht erhalten haben. Nichts hinderte sie ihre Kraft und Willen zu gebrauchen. Der Herzog von Cumberland wurde weder durch einen arglistigen Betrug, noch durch eine ungerechte Gewalt zu einer Convention gezwungen. Die Furcht für die zukünftigen Folgen kann den Vertrag nicht ungültig machen, indem sie eine gerechte und gegründete Furcht ist, welche also einen gültigen Vertrag verursachet. Sie gründete sich auf den glücklichen Fortgang der Französischen Waffen, dessen

Folgen freylich denen Hannöverischen Unterthanen nicht vortheilhaft seyn konnten.

§. 9.

Nachdem ich die allgemeinen Eigenschaften der Verträge entwickelt habe, so komme ich zur besondern Gattung, nämlich zu dem Waffenstillstande. Ein Waffenstillstand ist ein Vertrag, welchen kriegende Partheyen aus der Absicht errichten, um dadurch die Feindseligkeiten bey fortdauernden Krieg auf eine bestimmte Zeit auszusetzen. Selbst die Benennung zeigt die Natur dieses Vertrags zur Gnüge an. Dergleichen Vertrag erfordert ein Vermögen, über die Angelegenheiten der Völker zu paciciren. Dieses Vermögen wird nur denjenigen zugeeignet, welche mit einer freyen Macht gesendet sind, um alles in dem Namen eines ganzen Volks oder ihres Principals zu verrichten. Denn hierdurch unterscheidet sich dergleichen Vertrag von einer Sponsion, indem diese zwar von einer öffentlichen Person, jedoch nicht im Namen einer Republik errichtet wird. Woraus denn ganz ungezwungen folget, daß die Verbindlichkeit einer Sponsion blos auf ihrem Urheber hafte, und nicht weiter auszudehnen sey, da im Gegentheil ein Waffenstillstand selbst den Urheber des Kriegs verbindet. Regenten können ihre Gerechtigkeiten andern gar wohl mittheilen. Nichts hindert sie ihre Freyheit und Majestät nach eigener Willkühr zu gebrauchen. Derjenige aber, welchem eine so hohe Macht gegeben wird, besitzet deswegen noch lange nicht eine Majestät. Er ist dem ohngeachtet in seinen übrigen Handlungen eingeschränkt, als welche der Vorschrift seines Herrns jederzeit unterworfen sind. Da aber ein Waffenstillstand auf eine geraume Zeit eine sehr wichtige Convention ist, so befiehlt die Klugheit, niemand die Macht aufzutragen, welche zu ihrer Errichtung nöthig ist, als einem hohen und erfahrnen Kriegsmann.

§. 10.

Der Ursprung dieser Conventionen ist von denen verschiedenen Umständen, welche kriegende Völker betreffen, herzuleiten.

So

So wohl das Recht, als auch die Billigkeit empfiehlet sie. Die Nothwendigkeit machet öfters, daß Besiegte selbige als ein Mittel ergreifen, welches vermögend ist ihr Elend zu enden, und die längst erwünschte Ruhe wieder herzustellen. Der Sieger, welcher mit einer stolzen Kühnheit und glücklichen Tapferkeit unüberwindlich geschienene Vestungen erobert, wird von dem unbeständigen Glück gewarnet, sich auf seine Vortheile nicht allzusehr zu verlassen und seine Falschheit nicht zu prüfen. Die Menschlichkeit, welche, nachdem sie vorher viele tausend Menschen erwürget, beweinet nunmehr das auf dem Kampfplatz schwimmende Blut, und bedauert einzele Theile des zerhackten Kriegshelden: Mit einem Wort, der Sieger wird durch vernünftige Gründe bewogen nunmehro seiner glücklichen Wuth Schranken zu setzen. Der Besiegte aber seufzet schon lange nach Ruhe. Sie vereinigen also ihren Willen und bevestigen ihre Wünsche durch feyerliche Bündnisse, indem sie beyde eine gewisse Zeit bestimmen, um in selbiger keine Feindseligkeiten auszuüben. Oefters wollen sie durch dergleichen Convention Gelegenheit und Ruhe zu einem in Zukunft erfolgenden Frieden verursachen. Und die Erfahrung lehret, daß beyde Partheyen würklich hierdurch ihre Hoffnung erfüllet haben.

## §. II.

Was nun den zwischen denen Franzosen und Hannoveranern geschlossenen Waffenstillstand anlanget, so haben ihn gedachte Herzoge beyde im Namen ihrer Könige errichtet. Denn so wohl der Herzog von Cumberland, als auch der Herzog von Richelieu hatten vorher hierzu ein freyes Vermögen erhalten. Man kann dieses gar deutlich aus denen ganzen Kriegsunternehmungen beyder Partheyen erkennen. Auch die Befehle und Ordinanzen, welche sie bekannt gemacht haben, beweisen dieses zur Gnüge. Diese Verrichtung war ihrer Würde, Ansehen und Erfahrung vollkommen gemäß. Verschiedene Absichten haben sie hierzu bewogen. Der Herzog von Cumberland, dem das Glück

nicht günstig war, mußte alle Vortheile verlassen. Er versuchte das äußerste, indem er sich endlich bis nach Stade zurück zog. Es wurde ihm nunmehro alle Gelegenheit, denen Hannoveranern Hülfe zu schaffen, benommen. Alles zu wagen und sich bis auf den letzten Mann wehren, ist mehr eine Würkung der Verzweiflung, als der Klugheit. Zur Verzweiflung hatte er nicht Ursache, indem der Französische Hof zu Friedensvorschlägen geneigt war. Die Nothwendigkeit befahl ihm also nunmehro eine Convention zu schließen, kraft deren die kriegenden Theile einander nicht mehr beunruhigen sollten. Er wollte hierdurch das Unglück der Hannöverischen Unterthanen erträglicher machen. Richelieu, der die Gesinnungen seines Herrn vollkommen kennet, war ebenfalls bereit seinem Glück Schranken zu setzen. Hierzu kam die uneigennützige Fürbitte des großmüthigen Königs von Dänemark, welche die widriggesinnten Gemüther zu einer so nützlichen Absicht lenkte, und also einen von der Menschlichkeit, Großmuth und Klugheit herstammenden Vertrag auswürkte.

## §. 12.

Diese Convention kann aber mit nichten nur für eine bloße Sponsion gehalten werden. Eine Sponsion erfordert nicht eine Einwilligung eines Volks. Sie verbindet also das Volk nur, in so fern es in den Vertrag einwilliget. Die beyden Urheber gedachter Convention verbinden zugleich ihre hohen Principals, ohne deren Einwilligung sie nicht die Gerechtigkeit, eine so wichtige Convention, von welcher das Glück und Unglück der Länder abhänget, zu errichten hätten ausüben können. Ich will allhier einigen geringen Einwürfen begegnen, welche man hierwider machen könnte. Man könnte einwenden, daß diese Convention nicht gültig sey, dieweil die Principals ihre Namen nicht unterschrieben haben. Allein, ich antworte, daß ein Bevollmächtigter in Errichtung eines Instruments, unter Völkern mit nichten erst die Unterschrift seines Herrn nöthig habe, indem die Gültigkeit seiner

Unter-

Unternehmungen, theils von seiner freyen Macht, theils aber auch von der Einwilligung seines Herrn, welche ich bereits voraussetze, abhänget. Es ist genug, daß selbiger in der Unterschrift die Stelle seines Principals vertritt, und er hat nicht nöthig, dieses zu erinnern, indem ja gar leicht zu vermuthen ist, daß kein General eine so höchst merkwürdige Handlung unternehmen werde, wofern er nicht vorher von der Gesinnung seines Herrn versichert ist.

§. 13.

Spricht man ferner, daß man dieses wohl von dem Sieger, aber nicht von dem Besiegten sagen könne, so beliebe man doch nur zu erwägen, daß auch der Besiegte längst vorher, ehe dergleichen Handlung gepflogen wird, von der Uebereinstimmung seines Principals überzeugt seyn muß. Es ist wahr, daß das Unglück uns öfters in solche Umstände setzet, welche wir nicht voraussehen können, und welche uns nothwendig befehlen, einen Waffenstillstand einzugehen, damit dem Feinde die dermalige Gelegenheit, uns völlig zu ruiniren, benommen werde. Nimmt der Feind unsere Vorschläge an, gönnet er uns bis auf eine bestimmte Frist Ruhe, so sind wir verbunden, den hierüber geschlossenen Vertrag zu halten. Gesetzt nun auch, daß der König von Engelland dem Herzog von Cumberland keine Ordre wegen einer erfolgenden Convention ertheilet hätte, gesetzt, daß gegenwärtiger Vertrag bloß aus einer unvermeidlichen Nothwendigkeit und ohne vorher eröffnete Einwilligung des Königs gemacht worden wäre; so ist er doch nach denen ewigen Gesetzen der Vernunft verbunden, das Wohl seiner Unterthanen zu besorgen. Da nun ihr Wohl eine Convention erforderte; so ist er nach dem Völkerrecht schuldig, sie zu billigen. Der Herzog von Cumberland kann also von dem König allerdings die Einwilligung zu einer Convention, welche blos der Trieb, das bevorstehende Unglück zu vermeiden, gestiftet hat, fordern. Allein es ist dieses nicht nöthig, dieweil sie der König ohnedies für gültig gehalten, mit nichten aber für ungültig erkläret hat.

§. 14.

§. 14.

Um aber die Frage, welche ich oben von der Verbindlichkeit des Königs von Engelland vorgelegt habe, desto besser und gründlicher zu beantworten, will ich anjetzo die Convention selbst durchgehen, und mit nöthigen Anmerkungen beleuchten. Schon der erste Artikel ist von einem sehr wichtigen Innhalt. Wen rühren nicht die Anfangsworte: **Die Feindseligkeiten sollen in 24 Stunden, und wenn es möglich ist, noch eher von beyden Seiten aufhören.** Unter denen Feindseligkeiten werden alle Rechte begriffen, welche ein gerechter Krieg würket. Ein jeder rechtmäßiger Krieg setzt einen entweder bereits zugefügten oder noch erfolgenden Schaden voraus. Ist ein Volk beleidiget worden, und kann keine Genugthuung in der Güte erhalten, so muß selbige das Schwerdt verschaffen. Um aber diesen Endzweck zu erreichen, so erlaubet das Völkerrecht einem Volk in des andern Land Feindseligkeiten auszuüben, welche sowohl die Menschen selbst, als auch ihre Sachen angehen. Die Menschen werden ihrer Freyheit beraubet und der Gefangenschaft unterworfen. Die Sachen aber werden von dem Feind in Besitz genommen, welcher sie zu seinem Nutzen und Vortheil gebrauchet. Alle Arten der Feindseligkeit sollen nunmehro nach dieser Convention aufgehoben werden. Folglich kann Richelieu von nun an nicht weiter gehen, eine bisher freye Stadt besetzen, oder sich nur in einen Scharmützel einlassen; da im Gegentheil der Herzog von Cumberland sich ebenfalls nicht wiederum entgegen setzen, oder nur das kleinste Dorf, welches bereits die Franzosen besetzt haben, befreyen kann, sondern die Sachen bleiben in denen gegenwärtigen Umständen.

§. 15.

Es wird aber auch zugleich die Zeit bestimmet, in welcher die Feindseligkeiten aufhören sollen, nämlich in 24 Stunden, welche einen bürgerlichen Tag ausmachen. Dieses ist der gewöhnliche Termin, von welchem man insgemein behauptet, daß er zur

Besitz-

Besitznehmung zureiche. Ein Feind, welcher bereits ein Land eingenommen hat, kann nach der Meynung verschiedener ansehnlicher Rechtslehrer nicht eher das Besitzungsrecht erlangen, als wenn 24 Stunden verflossen sind. Wäre dieses wahr, so könnte man hier eine Ursache bestimmen, warum die Zeit von 24 Stunden angesetzt wird. Allein man würde ohnmöglich dergleichen Erklärung machen können, ohne seinen Witz zu verschwenden. Ich halte berührte Meynung der Rechtslehrer mit Grund für ein leeres Hirngespinnst, und behaupte vielmehr, daß wenn einmal ein Volk berechtiget ist, das andre zu bekriegen, selbiges auch zu denen Mitteln, welche zur Ausführung seines Zwecks dienen, verbunden werde. Unter die Mittel, Genugthuung zu erlangen, gehöret die Besitznehmung. Das Volk, welches nunmehro das feindliche Land einnimmt, darf also nur die Sachen in Besitz nehmen, und bedienet sich also nur seines Rechts. Warum sollte es denn aber erst einen gewissen Termin erwarten, um ein Recht, welches es schon vorher besitzt, zu erlangen? Ist dieses nicht ein offenbarer Widerspruch? Die Ursache, warum 24 Stunden in gegenwärtiger Convention angesetzt worden, ist, weil diese Zeit zureichet, die Convention denen Soldaten, durch welche man die Feindseligkeiten ausübet, bekannt zu machen. Kann dieses eher geschehen, so sollen nach den Worten dieses Vertrags die Feindseligkeiten noch eher aufhören.

## §. 16.

Ich gehe in meinen Betrachtungen fort, und komme auf den zweyten Artikel. Er handelt von einer Zertheilung der alliirten Armee, und wird hierinnen beschlossen, daß verschiedene Trouppen wieder nach Hause gehen sollen, wie aus §. 5. erhellet. Dieser Punct ist wohl der gefährlichste vor den König in Engelland. Ich wundre mich auch gar sehr, daß er von dem Herzoge von Cumberland accordiret worden ist. Denn ist einmal die ganze Armee zertheilet, so ist der König nicht leicht im Stande, sich in

Zukunft denen Franzosen zu widersetzen. Ich werfe also hier eine sehr schwere und wichtige Frage auf, ob nämlich der König von Engelland verbunden sey, diesen zweyten Artikel zu billigen und zu beobachten? Meine Unpartheylichkeit und Liebe zur Wahrheit läßt nicht zu, daß ich dieses behaupte. Ich habe zwar erinnert, daß der Herzog von Cumberland freye Macht bekommen habe, im Namen des Königs einen Stillstand zu schliessen. Allein seine Gewalt gieng nicht weiter, als der Wille seines Principals. Er konnte zwar alles unternehmen, jedoch nichts thun, welches seinem Herrn den größten Nachtheil nothwendig verursachet. Würde die Armee zertheilet worden seyn, so würde nunmehro der König auf einmal alle Kraft und Macht in denen teutschen Staaten verlohren haben. Es ist auch gar wohl zu glauben, daß die Franzosen nach dem verflossenen Termin der Convention ihre Vereinigung würden verhindert haben.

## §. 17.

Hieraus leite ich zwey ungezwungene Folgen: Die erste, daß der Herzog von Cumberland einen großen Staatsfehler begangen, indem er diesen Punct accordiret hat. Die zweyte, daß der König von Engelland, als ein kluger Regent ohnmöglich selbigen habe billigen können. Diese letztere Folge ist der Grund, warum ich behaupte, daß er nicht schuldig sey, ihn zu halten. Denn eine jede Verbindlichkeit setzet einen Bewegungsgrund voraus, der aber auf meine eigene Erhaltung abzielen muß. Der König von Engelland hat als Regent die Pflicht, seinen Staat und sich zu erhalten, und folglich kann er ohnmöglich einen Vertrag eingehen, welcher ihm alle Mittel raubet, diese Pflicht zu erfüllen.

## §. 18.

Ich sehe gar wohl voraus, daß viele staatsverständige Männer über diese Anmerkung murren werden. Diesen zu Gefallen will ich meine Gedanken noch etwas deutlicher und vollständiger erklä-

erklären. Die ganze Sache kommt auf die Untersuchung an, in wie weit ein Principal durch die Handlungen eines Bevollmächtigten, dem die Sorge einer ganzen Armee anvertrauet ist, verbunden werde? Ich will kürzlich einige allgemeine Betrachtungen anstellen, und aus selbigen diese Frage entscheiden.

§. 19.

Ein jeder Bevollmächtigter bekommt sein Vermögen, sein Ansehen und seine Gerechtigkeiten von dem Herrn, welchem er Dienste leistet. Die Regenten, welchen die allgemeine Pflicht obliegt, ihre Länder beglückt zu machen, sind nicht vermögend, alles selbst zu besorgen. Sie sind Menschen. Die Kräfte ihres Geistes und Körpers sind endlich. Sie können nicht überall gegenwärtig seyn. Dem ohngeachtet besorgen sie das Wohl der entferntesten Länder. Ein jeder Regent gleichet dem Geist des Menschen, welcher nicht nur den ganzen Körper zu gewissen Endzwecken lenket, sondern auch die äußersten Gliedmaßen nach einer freyen Willkühr beweget. Sie tragen aber ihre Verrichtungen andern auf, denen sie die nöthige Würde und Macht ertheilen. Und daher sind sie die ersten Quellen, aus welchen man den Ursprung der Würden und Ehrenstellen in der Republik herleiten muß. Die Würden sind von einander sehr unterschieden, welcher Unterschied auf der Verschiedenheit der Geschäfte beruhet. Je wichtiger die Geschäfte sind, desto höher muß die Würde desjenigen seyn, welchem ihre Verrichtung übergeben wird. Hieraus erhellet die Wichtigkeit, welche mit der Bedienung des Gesandten, Generals, Ministers und anderer verknüpft ist. Ein Bevollmächtigter wird von dem Landesherrn gesendet, und hat die freye Macht, in seinem Namen die öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen. Er übet daher auch die vornehmsten Regalien aus, jedoch alle mit der Uebereinstimmung seines Herrn, als ohne welche sein Principal nicht verbunden wird.

§. 20.

Eine solche Person muß also von dem Willen seines Principals genugsam versichert seyn. Er muß sich genau an die vorgeschriebene Ordre binden. Gesetzt also, daß er mit Wissen und Uebereinstimmung seines Herrn ein nachtheiliges Bündniß schliesset, so wird die Schuld nicht ihm, sondern dem Principal beygemessen, als welcher in diesem Fall nothwendig das Bündniß halten muß. Macht er im Gegentheil einen dem Principal schädlichen Vertrag, ohne seine Uebereinstimmung verlanget zu haben, so wird ihm dieses zur Last geleget, er wird zur Verantwortung gezogen, und sein Principal ist nicht schuldig, Handlungen, welche seinem Willen völlig entgegen sind, zu billigen. Also kann, zum Beyspiel, ein General en Chef zu seinem Vortheil gar wohl einen Waffenstillstand auf einige Stunden, ohne Wissen seines Herrn, eingehen, da er im Gegentheil nicht vermögend ist, einen Stillstand auf etliche Wochen zu errichten. Was nun gegenwärtige Convention anlanget, so hatte zwar der Herzog von Cumberland das Vermögen, auch ohne Wissen des Königs einen Waffenstillstand einzugehen. Allein das Völkerrecht verbindet seinen Herrn nicht zu denen ihm höchst nachtheiligen Puncten, dergleichen der berührte zweyte Artikel ist. Und doch behaupte ich, daß der König ihn zu halten schuldig sey. Ich will dieses so widrig es auch immer klinget, ohne mir zu widersprechen, beweisen.

§. 21.

Ich leite diese Verbindlichkeit nicht aus dem Völkerrecht, welches ihn vielmehr befreyet, als aus seinem Stillschweigen her. Sein begangener Fehler legt ihm selbige auf. Mein Beweis beruhet auf folgender bekannter Rechtsregel: Wer zu der Zeit schweiget, da er nothwendig reden soll, der giebt seine Einwilligung zu erkennen. Der König von Engelland hätte zu diesem zweyten Artikel nicht schweigen sollen: Er hätte sogleich seinen Widerwillen feyerlichst erklären sollen. Auf diese Art würde er

sich

sich nicht präjudicirt haben. Allein, was kan man anders aus seinem Schweigen schließen, als daß er auch in diesen Punct eingewilliget habe? Und folglich setze ich in seinem Verhalten den Grund von der Verbindlichkeit, welche ihm obliegt. Um dieses recht einzusehen, so beliebe man zu merken, daß ein jeder Mensch durch seine eigene Handlungen sich der Freyheiten, welche ihm das Naturrecht vergönnet, verlustig machen könne. Der König von Engelland hatte ein freyes Vermögen, gegenwärtigen Punct entweder zu billigen, wozu er aber nach dem Völkerrecht nicht verbunden war, oder zu verwerfen: Da er aber keine Erklärung einer Mißbilligung oder eines Widerwillens eröfnet hat, so ist er nach der oben angeführten Regel schuldig, auch diesen, obschon schädlichen und gefährlichen Punct zu erfüllen.

§. 22.

Ich verlasse den zweyten Artikel. Der dritte zielet auf den Aufenthalt, welcher ausdrücklich denen beyden Armeen bestimmet wird. Der Herzog von Cumberland macht sich anheischig, einen Theil von seiner Armee nach Stade in Garnison zu schicken: Er behält sich eine Besatzung von 4- bis 6000. Mann vor, welche daselbst unter der Guarantie des Königs von Dänemark bleiben soll. Diese Worte sind blos von denen Hannöverischen Trouppen zu verstehen, als welche freylich in ihren eigenen Landen verbleiben mußten. Folglich ist es wider die Convention, fremde, als Hessen und Braunschweiger nach Stade in Garnison zu schicken, wie solches der zweyte Artikel zur Gnüge bekräftiget. Es ist nunmehro in diesen beyden Artikeln die Rede blos von dem Rest der Hannöverischen Armee, welche aus den Landstrouppen, nicht aber fremden bestehet. Die Nothwendigkeit und Billigkeit erforderte, daß man diesem Corps einiges Terrain zur Besatzung in ihrem eigenen Lande einräumen mußte. Hierzu war freylich kein Ort bequemer als Stade, dieweil sie daselbst in vollkommener Sicherheit leben können. Um aber allen zukünftigen

Schwürigkeiten und Streitigkeiten zuvor zu kommen, befahl die vorsichtige Klugheit, die Gränzen des Gebiets, welches ihnen überlassen wurde, auf das genaueste zu bestimmen. Man hat also alle Gelegenheit zu zukünftig sich ereignenden Gränzstreitigkeiten durch eine Abzeichnung derselben von beyden Partheyen sorgfältig zu vermeiden gesucht, um desto mehr Ruhe und Sicherheit zu befestigen.

§. 23.

Es wird ferner erinnert, daß die im gedachten Terrain sich befindlichen Trouppen aller Feindseligkeit sich enthalten sollen, welche denn auch von denen Französischen Trouppen ausgesetzet werden sollten. Diese Erinnerung war eben nicht höchst nothwendig, indem die Natur eines Waffenstillstandes eine Unterlassung der in Kriegen üblichen Feindseligkeiten erfordert. Allein sie ist eben nicht überflüßig, dieweil auch die bekanntesten und allgemeinen Gesetze nicht beobachtet werden: So ist, zum Beyspiel, ein jedes Volk verbunden, das andre nicht zu verletzen. Diese Pflicht schreibt die Vernunft sowohl einzeln Menschen, als auch ganzen Völkern vor. Allein dem ohngeachtet haben bereits in den ältesten Zeiten die Völker Verträge zur Bestätigung dieser Pflicht errichtet. Und daher ist dergleichen Vertrag nicht unnütz.

§. 24.

Die Ausübung der Feindseligkeit, von welcher hier die Rede ist, zielet von Seiten der Hannoveraner auf die Franzosen, nicht aber auf ihre eigene Unterthanen, deren Freunde und Vertheidiger sie sind. Von Seiten der Franzosen aber hauptsächlich auf die Hannöverische Armee, und alsdenn zugleich auch auf die Unterthanen. Jene sollen nunmehro nicht weiter verfolget werden, diese aber nicht weiter gedrückt werden, als das Siegsrecht gehet. Es ist also hier ein sehr genauer Unterschied zwischen dem Recht der Französischen Armee wider die Hannoveraner und gegen ihre

Unter-

Unterthanen zu bemerken. Das Recht des Sieges wird durch einen Waffenstillstand nicht aufgehoben, indem er blos auf die Feindseligkeit abzielet, welche mit denen Waffen verübet werden.

§. 25.

Uebrigens leuchtet aus diesem Artikel die Billigkeit und Menschenliebe, welche ich bey dem Richelieu antreffe, sattsam hervor. Er verspricht alles mögliche zur Erleichterung des Marsches, welchen die feindlichen Trouppen nehmen sollen, beyzutragen, ihnen die nöthigen Pässe und gehörige Sicherheit zu verschaffen. Die Worte: daß seine Trouppen in dem Ueberreste der Herzogthümer Bremen und Verden bis zu einer endlichen Aussöhnung der beyden Souverains bleiben sollen, entdecken die Absicht, warum er diese Convention errichtet habe. Keine Nothwendigkeit, sondern blos ein Verlangen, bald wiederum eine Einigkeit zu stifften, war sein Bewegungsgrund. Diese Absicht bringt ihm und seinem hohen Principal viel Ehre.

§. 26.

Der vierte Artikel enthält ebenfalls eine sehr weise Verordnung. Beyde Partheyen bemühen sich, alle Feindseligkeiten so gleich und eher, als bevorstehende Artikel bekannt oder erfüllet werden, aufzuheben. Sie erdenken hierzu ein geschicktes Mittel, indem sie Befehl ertheilen, daß beyde Armeen ihre Position ändern, doch so, daß keine der andern zu nahe komme. Nichts war anjetzo nöthiger, als eine genaue Bestimmung der Gränzen, welche künftig ihre Armeen scheiden sollen. Man bemühet sich dieses also gleich den folgenden Tag zu bewürken. Es wurden hierzu Commissarien vom gleichen Range geschicket. Sie mußten aber von gleichem Range seyn, damit nicht erst zu der Zeit, da eine so wichtige Angelegenheit, welche keinen Aufschub leidet, besorget werden soll, unnütze Rangstreitigkeiten entstehen möchten, welche öfters die grösten Geschäfte nicht nur verzögern, sondern

dern auch verhindern. Denn so ist bekannt, daß öfters der wichtigste Friedenstractat durch dergleichen Streitigkeiten verzögert worden ist. Folglich ist die Gleichheit des Ranges allerdings einer ausdrücklichen Bestimmung würdig.

§. 27.

Nun folget die Unterschrift. Die Unterschrift ist ein sehr wichtiges Stück von einem jeden Instrument. Sie giebt den Urheber zu erkennen. Sie ist ein sicheres Kennzeichen, wodurch man ein ächtes Instrument von einem erdichteten und untergeschobenen deutlich erkennen kann. Oeffentliche Urkunden, welche Freyheiten, Bündnisse oder Verträge enthalten, müssen von Personen unterzeichnet werden, welchen die Verrichtung gedachter Angelegenheiten anvertrauet ist. Keine Privatperson ist vermögend, durch seine Unterzeichnung ihnen die nothwendige Kraft zu ertheilen. Ich zähle daher das Recht, dergleichen Urkunden zu unterzeichnen, unter die Gerechtigkeiten, welche denen vornehmen Staatspersonen eigen sind. Es ist aber nicht genug, daß der Urheber einer Urkunde seinen bloßen Namen unterschreibet. Er ist verbunden, auch seinen Charakter beyzusetzen, welches dazu dienet, damit sowohl ein Instrument vollkommen und glaubwürdig werde, als auch die späte Nachkommenschaft desto sicherer und gewisser von der Wahrheit einer Urkunde urtheilen könne.

§. 28.

Diese Eigenschaften befinden sich auch bey der gegenwärtigen Conventionsurkunde. Sie hat eine sichere und vollkommene Unterschrift. Ich will sie hier wiederholen und alsdenn zergliedern. Sie lautet also:

**Alle obige Artikel sollen in ihrer Form und Innhalt getreulich und unter dem Glauben der Guarantie Sr. Majestät des Königs von Dänemark vollzogen werden, welche Dero unterzeichneter Minister auszuüben über sich genommen hat. Geschehen im Kloster Zeeven den 9ten Sept. 1757.**

§. 29.

§. 29.

Diese Unterschrift ist sehr deutlich. Es wird gleich bey dem Anfange erinnert, daß alle obige Artikel getreulich vollzogen werden sollen. Man will hiermit allen Entschuldigungen und falschen Erklärungen zuvor kommen. Die Treue verbindet uns, unsere Absichten mit denen Gesinnungen derjenigen, welchen wir Treue schuldig sind, zu vereinigen. Folglich will Richelieu, daß man so, wie alle Artikel insgesammt, also besonders den zweyten genau halten soll. Er verlanget, daß der Herzog von Cumberland einerley Gesinnung mit ihm hegen, und also durch gegenwärtige Convention den Weg zu einem erwünschten Frieden bahnen soll. Daß er ferner den ganzen Innhalt der Absicht, warum sie errichtet wird, gemäß erklären soll.

§. 30.

Sie soll aber unter dem Glauben des Königs von Dänemark vollzogen werden. Der Grund hiervon ist leicht einzusehen. Der König von Dänemark ist der Mittler zwischen denen kriegenden Hannoveranern und Franzosen. Er hat durch seine Bitte gegenwärtige Convention gestifftet. Beyde Partheyen können als Feinde sich nicht einander vertrauen. Es muß also ein unpartheyischer und neutraler Regent, der beyden mit gleicher Freundschaft begegnet, ihnen Sicherheit verschaffen. Daher hat der König von Dänemark die Pflicht der Bürgschaft oder sogenannten Guarantie übernommen.

§. 31.

Ich will die Pflichten desjenigen, welcher Guarantie leistet, kürzlich durchgehen. Ein Guaranteur versichert kriegende Partheyen, daß der Friede, welchen sie schließen, gehalten werde. Die Guarantie aber ist entweder allgemein, und zielet auf alle Artikel, oder sie zielet nur auf einige. Ferner so machen sich entweder die Paciscenten selbst, oder ein dritter zur Guarantie anheischig. Gegenwärtige Convention wird von dem König von Dänemark ei-

ner allgemeinen Guarantie versichert. Er ist also verbunden, auch auf die Erklärung des zweyten Artikels zu dringen. Die Paciscenten aber versichern diesen Stillstand durch Pfänder, indem Richelieu im Besitz der Hannöverischen Lande bleibt, hingegen dem Herzog von Cumberland auch ein gewisses Terrain eingeräumet wird.

§. 32.

Da also ein Guaranteur Bürgschaft leistet, so folgt, daß er verbunden sey, dem Volk, welchem ein Schade von der andern Parthey zugefüget wird, beyzustehen. Und daher ist der König von Dänemark verbunden, gegen den Verletzer dieser Convention sich als Feind zu erklären, und dem unschuldigen Theil beyzustehen. Er ist schuldig, die unter den zweyen Partheyen künftig entstehenden Streitigkeiten, in so fern diese Convention darzu Gelegenheit giebt, zu schlichten. Auch ist er befugt, sie authentisch zu erklären, ob er schon nicht selbst ein paciscirender Theil ist. Denn man setzet billig voraus, daß der Guaranteur die Puncte eines Stillstandes am besten einsehen muß, indem er sie meistentheils selbst verfertiget.

§. 33.

Sollte jemand auf den Zweifel gerathen, ob denn auch der König von Dänemark berechtiget war, die Guarantie zu übernehmen; so dienet hierauf zur Antwort, daß er alle erforderliche Eigenschaften hierzu besitze. Er ist ein freyer Regent, der die Majestät besitzet, mithin Krieg und Frieden führen, Bündnisse schliessen und Verträge eingehen kann. Er konnte aber gegenwärtigen Stillstand gar wohl guarantiren, dieweil beyde Partheyen einem Regenten, welcher neutral ist, sicher trauen können. Er besitzet ferner die nöthige Macht, die Guarantie zu bewürken. Daß er aber freywillig diese Pflicht übernommen hat, dieses beweiset eine rühmenswürdige Menschenliebe.

§. 34.

Zur Ausfertigung dieser Guarantie wurde Herr Graf von Lynar, Gesandter des Königs von Dänemark gebrauchet. Dieser

ser wurde also mit der gewöhnlichen Vollmacht ausgerüstet, im Namen seines Herrn die Convention zu ratihabiren und zu unterzeichnen. Die beyden Paciscenten konnten also ganz sicher dem Grafen, welcher hier die Person des Königs vorstellete, trauen. Er hat ohne die Einwilligung seines Herrn nichts unternommen. Seine Handlungen stimmen mit dem Willen des Königes überein, und verbinden also den König. Man beliebe hier sich an das, was ich bereits oben von der Macht eines Bevollmächtigten gesagt, zu erinnern.

§. 35.

Damit nun aber die Paciscenten zu ihrem Zweck gelangen möchten, so haben sie ihr Ehrenwort in die Hände des Herrn Grafen von Lynar gegeben. Die Gewohnheit, sich bey seiner Ehre zu verbinden, ist sehr alt. Man kann sie für sicherer halten, als die Bekräftigung durch Eidschwüre. Die Eidschwüre binden das Gewissen; sie setzen eine Furcht vor die Allmacht Gottes voraus. Allein man kann sich auf das Gewissen der Abgesandten, zumal in unsrer Zeit nicht allzusicher verlassen. Die Ehre ist ein unschätzbares Gut, welches der Mensch erhalten soll. Der Gebrauch, sich durch ein Ehrenwort verbindlich zu machen, ist besonders unter denen Adelichen und hohen Standspersonen üblich. Diese suchen ihre Ehre nicht jederzeit sowohl in denen Handlungen, als vielmehr in ihrer Würde. Wer nun bey seinem Ehrenwort sich anheischig macht, der giebt zu erkennen, daß er sein Ansehen, seine Würde, seinen Stand, nebst allen Freyheiten zum Pfand einsetze. Gesetzt nun, daß er seiner Verbindlichkeit kein Genügen leiste, so wird er seines Standes und seiner Würde verlustig. Wer siehet also nicht, daß gegenwärtige Convention genugsam befestiget und bekräftiget sey, da zwey ansehnliche Herzoge und hohe Generals ihre Ehre, welche eben so groß, als ihr Stand ist, zum Pfand der Sicherheit geben? Sie haben dadurch dieses Bündniß kräftiger und heiliger gemacht. Ihr Ehrenwort hat der König von Dänemark als die vollkommenste Versicherung einer unverletzlichen Convention angenommen.

§. 36.

Endlich wird noch der Ort, wo selbige errichtet, und die Zeit, wenn solches geschehen ist, hinzugesetzet, wobey ich nichts zu erinnern finde. Ich will also nur noch einige Anmerkungen, welche die ganze Convention angehen, machen. Ich glaube in selbiger einen Hauptfehler zu finden, welcher auf der Unvollständigkeit, worinnen sie abgefaßt ist, beruhet. Man glaube nicht, daß ich bloß aus einer eitlen Tadelsucht diesen Fehler entdecke. Ein jeder Staatsverständiger wird mir gewiß beypflichten. Es ist wahr, daß beyde Partheyen heiligst versprochen, alle Feindseligkeiten zu unterlassen. Allein sie bestimmen nicht die verschiedenen Arten der Feindseligkeiten, wodurch denn Gelegenheit zu unendlichen Schwierigkeiten verursachet wird. Denn, da der Krieg noch fortdauert, so fragt es sich, ob denn Richelieu noch Brandschatzung fordern, Magazine aufrichten und Oerter befestigen könne? Man kann auch leicht vermuthen, daß beyde Partheyen die Zeit über, welche der Stillstand dauern soll, nicht völlig ruhen werden, indem sie sich beyde auf den Fall, wenn nach verflossener Zeit dieser Convention der Krieg wiederum fortgeführet werden soll, zurüsten müssen. Man hätte also die Rechte beyder Partheyen währender Zeit der Convention bestimmen sollen, um die zukünftigen Nachtheile zu verhüten.

